

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p><b>1. Rhein-Neckar-Kreis</b>  <b>Landratsamt</b>                      Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz                      69036 Heidelberg                      v. 02.07.2010</p>		
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Bedenken und Anregungen</li> <li>- Fachliche Stellungnahme siehe Folgeseite(n)</li> </ul> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>1.1 Art der Vorgabe:                      Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der^Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und Verkehrslärm (16. BImSchV). Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie, analog zur 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Ggf. Festlegung von Schallschutzmaßnahmen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage                      BImSchG § 50 sowie 16 und 18 BImSchV.</p>		
<p>1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):                      Auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens GENEST vom 17.07.2008 (Nr.22186 G) wurden Emissionskontingente zu den Teilflächen bestimmt die in die</p>		

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>Festsetzungen zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Sinsheim-Süd“ aufgenommen wurden.</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Änderung des FNP im Parallelverfahren.</p> <p><b>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage</b></p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche der bisher als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Fläche. Ferner soll die bisher geplante Sporthalle aufgegeben und die Fläche für die erforderlichen Stellplätze bereitgestellt werden. Zudem soll der Flächennutzungsplan (FNP) parallel zum Bebauungsplan fortgeschrieben werden. Die Planung sieht ein Hallen- und Wellnessbad vor. Insofern ist die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LA!) erarbeitete Freizeitlärm-Richtlinie als Erkenntnisquelle heranzuziehen. Als mögliche Lärmquellen sind auch die techn. Lüftungsanlagen zu beachten. Die bisherige Ausweisung beinhaltete im Bebauungsplan die Festsetzung von Lärmkontingenten (Emissionskontingente LEK nach DIN 45691; Teilfläche VII und VIII). Im konkreten Bauvorhaben ist dann vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass bei dem geplanten Vorhaben (Betrieb und Anlagen), deren Geräusche die entsprechenden LEK weder tags noch nachts überschreiten.</p>	<p>In Ergänzung zum Gutachten der GENEST vom 07.07.2008 zum Bebauungsplan Gewerbe- u. Industriegebiet Sinsheim Süd wurde vom selben Ingenieurbüro eine schalltechnische Vorabbetrachtung erstellt, mit der eine immissionsschutzrechtliche Einschätzung des Bauvorhabens auf der Grundlage der TA Lärm vorgenommen wurde. Von den Gutachtern wird dabei die Stellplatzfläche des Hallen- und Wellnessbades als wesentliche Immissionsquelle eingeschätzt. Der Badnutzung selbst wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine wesentliche Bedeutung beigemessen.</p> <p>Für die Nutzung des Parkplatzes wird ein Maximalszenarium zugrunde gelegt, bei dem der gesamte Parkplatz mit einer Kapazität von 550 PKW innerhalb des Nachtzeitraums, 22.00 – 23.00 Uhr, komplett geleert wird.</p> <p>Die rechnerisch ermittelten Schallimmissionspegel an den untersuchten Immissionsorten (IO 1 – IO 12) liegen deutlich unter den zulässigen Werten.</p> <p>Das geplante Vorhaben wird deshalb als immissionsschutzrechtlich                      zulässig                      eingestuft.</p>	

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>Wir bitten im weiteren Verfahren um Zusendung des schalltechnischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Eigenarten des geplanten Vorhabens.</p>	<p>Nach Einschätzung des Gutachters erübrigen sich aufgrund dieser Vorabbetrachtung weitergehende schallschutztechnische Untersuchungen.</p>	<p>TB</p>
<p><b>2. Rhein-Neckar-Kreis                      Landratsamt</b>                      Amt für Landwirtschaft und Naturschutz                      69036 Heidelberg                      v. 05.07.2010</p>		
<p>im Sinne der Verwaltungsvorschrift über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren vom 21.12.1995 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme:</u></p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen... die Belange der Landwirtschaft...</p> <p>§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind... die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen...</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p><u>Fachliche Stellungnahme, Bedenken und Anregungen:</u></p> <p>Die Änderung bezieht sich auf ein 6,7 ha großes Teilgebiet des Bebauungsplanes. Gemäß Umweltbericht führt die Änderung</p>		

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>zu einem höheren externen Ausgleichsbedarf als die bisherige Planung. Der zusätzliche Ausgleichsbedarf wird mit 4,38 Hektarwerteinheiten für das Schutzgut Boden beziffert. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sollen im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeitet werden.</p> <p>Es wird angeregt, den Bedarf für externe Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten und dafür solche Maßnahmen zu wählen, welche im Siedlungsbereich liegen. <b>Beispiele siehe Anlage.</b></p>	<p>Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Sinsheim und dem Vorhabenträger festgelegt. Die Anregung, externe Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten, wird entgegengenommen und im weiteren Verfahren soweit wie möglich berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">TB</p>
<p><b>3. Rhein-Neckar-Kreis</b>  <b>Landratsamt</b>                      Wasserrechtsamt                      69036 Heidelberg                      v. 05.07.2010</p>		

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o .g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u> SB: H. Engelhart Tel.:522-17 35</p> <p>Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In Bezug auf die Grundwasserneubildung bzw. das Entwässerungskonzept verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme.</p> <p><u>Kommunalabwasser/Industrieüberwachung/</u> SB: H. Dr. Schuster Tel.: 522-13 96 <u>Gewässeraufsicht</u></p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des Referates Kommunalabwasser / Industrieüberwachung / Gewässeraufsicht keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken.</p> <p>Für das gesamte Gewerbegebiet Süd besteht ein mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmtes Konzept zur Rückhaltung der Niederschlagswässer. Dieses ist auch bei der vorgesehenen Änderung zu beachten.</p>		



<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Aussagen zu Erdwärmesonden mehr gemacht werden. Früher wurden in TÖB-Stellungnahmen zu Planungsvorhaben teilweise Angaben zur Möglichkeit des Baus von Erdwärmesonden gemacht, die nach heutigem Kenntnisstand im Einzelfall nicht mehr zutreffend sein können. Diese Angaben sollen bei der Fortführung der Planung gestrichen werden.</p> <p>Prinzipiell gelten die Regelungen des „Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des UM. Weitergehende Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (<a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de">www.lgrb.uni-freiburg.de</a>).</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den unter Nr. 3.8 des Textteils enthaltenen Hinweis auf Erdwärmesonden herauszunehmen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>5. Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH</b>                      74871 Sinsheim                      v. 07.07.2010</p>		
<p>Zu dem Verfahren geben wir folgende Hinweise:</p> <p>1. <u>Behälterstellflächen</u>                      Bei der Planung ist sicherzustellen, dass ausreichende Flächen für das Aufstellen der nach der Kreisabfallwirtschaftssatzung erforderlichen Abfallbehälter vorhanden sind.</p> <p>2. <u>Anfahrbarkeit</u>                      Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Befahren von Sackgassen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen nur dann gestattet ist, wenn</p>	<p>Flächen für das Aufstellen von Abfallbehältern sind beim Bauvorhaben innerhalb der Fläche für Nebenanlagen vorgesehen. Diese wird vom Betriebshof aus erschlossen. Es besteht eine ausreichende Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge.</p>	<p>ja</p>

<p align="center"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p align="center">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p align="center"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>eine Wendemöglichkeit gegeben ist. Dies gilt für Stichstraßen und -wege, die nach dem Erlass der UW „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 geplant und gebaut wurden.</p> <p>Nach Durchsicht der mit gesandten Unterlagen, ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann.</p> <p>Anbei schicken wir Ihnen unser <b>Merkblatt</b>, welchem Sie alle wichtigen Anmerkungen zum Bebauungsplanverfahren entnehmen können.</p>		
<p><b>6. EnBW Regional AG</b>                      70174 Stuttgart                      v. 07.07.2010</p>		
<p>wir danken Ihnen für Ihr Schreiben.</p> <p>Über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sinsheim“ führen unsere oben genannten Leitungsanlagen.</p> <p>Die Leitungssachse, die Maststandorte sowie der Schutzstreifen unserer 110-kV- Leitung sind lagerichtig einschließlich des Schutzstreifens nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) dargestellt und auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil das Leitungsrecht (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB) festgesetzt.</p> <p>Die 20-kV - und 0,4-kV- Erdkabelleitungen sind aus beigefügtem Plan ersichtlich. Ein Umbau unsere Erdkabelleitung ist möglich. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen.</p>		

<p style="text-align: center;"><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b>                      Berücksichtigung: ( ja )                      Teilw. Berücksichtigung ( TB )                      nicht Berücksichtigung/ Zurückweisung ( nein )                      Kenntnisnahme ( K )                      kein Beschluss erf.</p>
<p>Unter unserer 110-kV-Leitung sind Stellplätze vorgesehen. Sofern das Geländeniveau nicht wesentlich verändert wird (Auftrag &lt; 1,0 m), sind die erforderlichen Mindestabstände zwischen Fahrbahndecke und den Leiterseilen unserer 110-kV- Leitung gegeben. Ein Umbau der Leitung ist dann nicht erforderlich. Wir weisen heute schon darauf hin, dass für Schäden, die in Folge des Bestandes und des Betriebes unserer Leitung (z.B. durch Eisabwurf, Verschmutzung durch Vogelkot) auf den Stellplätzen bzw. der dort parkenden PKW's entstehen, wir keine Haftung übernehmen werden. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.</p> <p>Im Schutzstreifen unsere 110-kV-Leitungen sind Anpflanzungen vorgesehen. Wir machen darauf aufmerksam, Dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5,0 m zu den Leiterseilen haben müssen. Um spätere wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wird vorgeschlagen, unter Nr. 3.11 des Textteils einen zusätzlichen Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Vom Träger der 110 kV-Leitung (siehe Freileitungsschutzstreifen im Lageplan) wird darauf hingewiesen, dass für Schäden infolge des Bestandes und des Betriebes der Leitungen (z. B. Eisabwurf, Vogelkot) keine Haftung übernommen wird.“</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Nr. 2.11.2 des Textteils wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bäume und Sträucher müssen dauerhaft einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen einhalten.“</p>	<p>K</p> <p>ja</p> <p>ja</p>